

Aufbau zentraler bereichsgebundener Datenverarbeitungssysteme ist durch die betreffenden zentralen Staatsorgane eine rechtzeitige Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu gewährleisten. Durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke ist zu gewährleisten, daß für alle typischen Anwendungsfälle einmalig wiederverwendungsfähige Projekte erarbeitet werden, die durch die Räte bzw. Betriebe und Einrichtungen umfassend nachgenutzt werden können.

5. Die örtlichen Räte haben die Verwaltungsarbeit zu rationalisieren, die Büroorganisation zu modernisieren und den Verwaltungsaufwand zu senken. Dazu sind Methoden des Arbeitsstudiums und der Arbeitsgestaltung anzuwenden. Die Vorteile der räumlichen und zeitlichen Konzentration gleichartiger Verwaltungsarbeiten sowie der Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit sind zu nutzen. Durch Zusammenarbeit der Räte der Städte und Gemeinden untereinander sowie mit den Betrieben und Einrichtungen sind weitere Möglichkeiten der Rationalisierung der Verwaltungstätigkeit zu erschließen.

6. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden bei der schrittweisen Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit und bei der Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung die Aus- und Weiterbildung von Spezialisten, die Anwendung von Typenprojekten zu organisieren, Beispiele zu schaffen und die fortgeschrittensten Erfahrungen zu übermitteln.

Das Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik hat die Verwirklichung dieser Aufgaben zu unterstützen.

7. Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur schrittweisen Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit und zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit. Sie entwickeln die Initiative der Mitarbeiter, nutzen insbesondere die Erfahrungen und Leistungen der Schrittmacher bei der Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit und fördern planmäßig die Neuerbewegung sowie die Bildung und Tätigkeit der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften.

Die Ausnutzung der modernen wissenschaftlichen Mittel und Methoden muß dazu beitragen, die Arbeit mit den Bürgern wirkungsvoller zu gestalten, Erleichterungen und Vorteile für die Bevölkerung zu erreichen und die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter in den staatlichen Organen zu verbessern.

VII.

Zur Aus- und Weiterbildung der Kader

1. Die wachsenden Anforderungen an die Führungstätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden erfordern, die Aus- und Weiterbildung der Staatsfunktionäre als einheitlichen, kontinuierlichen Prozeß mit neuem Inhalt aufgabenbezogen und differenziert durchzuführen und einen Bildungsvorlauf zu erreichen.

Die zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß der für die Lösung der künftigen Aufgaben erforderliche Bildungsvorlauf geschaffen wird und allen Staatsfunktionären ein umfassendes Grundwissen des Marxismus-Leninismus, der Staats- und Rechtswissenschaft und der Politischen Ökonomie des Sozialismus sowie Grundkenntnisse und Fähigkeiten der sozialistischen Menschenführung vermittelt werden.

Die Staatsfunktionäre sind zu befähigen, die marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft, insbesondere die ökonomische Kybernetik, die Operationsforschung und die elektronische Datenverarbeitung, anzuwenden. Die bei der Qualifizierung der Kader in der Industrie und Landwirtschaft angewandten modernen Methoden und gesammelten Erfahrungen sind für die Aus- und Weiterbildung in den örtlichen Organen zu nutzen.

Die Aus- und Weiterbildung ist nach den Prinzipien des wissenschaftlich-produktiven Studiums so zu gestalten, daß die Kader eine exakte Anleitung erhalten und befähigt werden, die Erkenntnisse sofort in der Praxis konkret anzuwenden.

Das verlangt eine höhere Qualität der Arbeit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“.

Zur Übermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen delegieren die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der Wirtschaft geeignete Kader als Gastdozenten und zur zeitweiligen direkten Mitarbeit an die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“.

2. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualifizierung der Abgeordneten zu widmen.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden unterbreiten den Volksvertretungen in Verbindung mit der Beschlußfassung über deren Arbeitsplan Vorschläge zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Qualifizierung.

Die Weiterbildung muß dazu beitragen, die Abgeordneten zu befähigen, die Aufgaben des sozialistischen Staates und die verfassungsrechtliche Verantwortung der Volksvertretungen zu verwirklichen, vom Standpunkt der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sachkundige Entscheidungen zu volkswirtschaftlichen Aufgaben und zur Leitung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium zu treffen. Die Weiterbildung muß allen Abgeordneten helfen, aktiv an der Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse teilzunehmen und eine wirksame politische Massenarbeit unter der Bevölkerung zu leisten.

Durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind dabei besonders solche bewährten Methoden wie Vorträge zu aktuellen Problemen, Seminare, Erfahrungsaustausche, Filme, gezielte Informationen, Exkursionen und die Tätigkeit in Arbeitsgruppen anzuwenden.

Für die Qualifizierung der Abgeordneten ist das System der Aus- und Weiterbildung der Staatsfunktionäre zu nutzen.